

## **2. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. Teil I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. Teil I/18, S.15) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. Teil I/14, S.30) und der Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Stadt Wildau vom 28.04.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 11.12.2018 mit Beschluss-Nr. S 24/408/18 folgende 2. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ beschlossen:

**Artikel 1** 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)

1) Die in § 13 Abs. 3 festgesetzte Niederschlagsspende **v** wird wie folgt neu definiert:

**v** = Niederschlagsspende beruhend auf dem Monatsmittelwert der Niederschlagsmengen für das jeweilige Abrechnungsjahr der Station Berlin-Schmöckwitz laut Statistik des Deutschen Wetterdienstes.

2) Die in § 14 festgesetzte Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser von einem Grundstück bezüglich der gemäß § 13 Abs. 3 ermittelten Mengen beträgt ab dem Abrechnungsjahr 2019: 1,49 €/m<sup>3</sup>.

### **Artikel 2**

Der Allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters wird ermächtigt, den Wortlaut der Niederschlagswasserabgabensatzung in der vom In-Kraft-Treten der 2. Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Wildau öffentlich bekannt zu machen.

### **Artikel 3 In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wildau, den 11.12.2018

  
.....  
Marc Anders  
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

